

## Inhalt

Inhalt.....	1
I. Einleitung.....	1
II. Voraussetzungen.....	2
1. Förderfähiger Personenkreis.....	2
2. Zuweisungsmaßstäbe.....	2
2.1. Allgemeines.....	2
2.2. Zuweisungsdauer AGH.....	3
2.3. Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.....	4
3. Anwendung Fördercheck.....	4
4. Nichtantritt AGH.....	5
5. Umgang mit Fehlzeiten.....	5
6. Rückmeldebogen Maßnahmeträger.....	5

## I. Einleitung

Gemäß § 16d Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sollen Jobcenter für erwerbsfähige Leistungsberichtigte, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten (AGH) schaffen.

Als Arbeitsgelegenheit (AGH) werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, in denen die Teilnehmenden zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. AGH tragen darüber hinaus dazu bei, die Qualität im Bereich sozialer Dienstleistungen zu steigern und bestehende gesellschaftliche Problemlagen zu mindern.

Die vorrangige Zielsetzung von AGH ist die (Wieder-)Heranführung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an den allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie dient insbesondere dazu, die „soziale“ Integration zu fördern. Auf der anderen Seite soll aber auch die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden, um die Chance zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen. AGH vermitteln Erkenntnisse über Eignungs- und Interessenschwerpunkte sowie Motivation und liefern wichtige Hinweise für die weitere Integrationsstrategie.

Eine AGH ist immer nachrangig gegenüber einer Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung.

Eine AGH begründet kein Arbeitsverhältnis. Die im Rahmen der AGH gezahlte Mehraufwandsentschädigung (MAE) wird nicht auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet (§§ 11 Abs. 1 S. 1, 11a Abs. 1 Nr. 1, 16d Abs. 7 S. 1 SGB II, „zuzüglich zum Bürgergeld“).

Die folgenden ermessenslenkenden Weisungen haben ausschließlich Gültigkeit für die Jobcenter Wuppertal AöR (JC). Sie dienen der Umsetzung des § 16d SGB II und gewährleisten, dass bei der Entscheidung über die Zuweisung zu einer AGH und die Verlängerung einer AGH von den gleichen Maßstäben ausgegangen wird.

## II. Voraussetzungen

### 1. Förderfähiger Personenkreis

Gefördert werden können eLb i. S. v. § 7 SGB II.

AGH richten sich an arbeitsmarktferne Personen, die eine besondere Unterstützung und Begleitung benötigen.

### 2. Zuweisungsmaßstäbe

#### 2.1. Allgemeines

Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist bei Zuweisung, Verlängerung bzw. erneuter Zuweisung immer zu prüfen, inwieweit die Vermittlung in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Einzelfall möglich ist. Die IFK legt fest, ob eine (weitere) Zuweisung für die Integrationsstrategie notwendig und zielführend ist.

Dabei sind z. B. folgende Erwägungen im Rahmen des Ermessens durch die IFK in die Entscheidung einzubeziehen:

- *Wie wurden die Ziele für den\*die eLb in der Potenzialanalyse/ im Rahmen der Integrationsstrategie festgelegt?*
- *Welche individuellen Erfordernisse sind gegeben?*
- *Ist der\*die eLb als marktfern einzustufen?*
- *Oder war/ ist die Erteilung von Vermittlungsvorschlägen zurückliegend/ zum aktuellen Zeitpunkt vorrangig?*
- *Erfüllt der\*die eLb insgesamt die Voraussetzungen für eine AGH?*

Grundsätzlich gilt: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder der beruflichen Weiterbildung sind vorrangig vor Zuweisung in eine AGH, sofern möglich.

Bei einer Verlängerung einer AGH oder einer erneuten Zuweisung ist im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist Folgendes zu prüfen:

- *Welche Alternative bietet sich dem\*der eLb, sofern die Maßnahme nicht verlängert wird (Vermittlung in Beschäftigung, Zuweisung zu einer Qualifizierungsmaßnahme usw.)?*
- *Können Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit des\*der eLb zeitnah durch andere Unterstützungsleistungen beendet werden?*
- *Kann der\*die eLb in einen zumutbaren Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermittelt oder durch eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung gefördert werden?*

Die Teilnahme an einer AGH erfolgt grundsätzlich auf der Basis der Potenzialanalyse (Profiling) und des gemeinsam individuell erstellten Kooperationsplans (KP).

Die mit der Zuweisung in eine AGH verfolgten Ziele sind dem\*der eLb durch die IFK zu erläutern und zu dokumentieren.

Die Zuweisung zur AGH erfolgt mit einem Zuweisungsschreiben bzw. Zuweisungsbescheid (siehe Verfahrenshinweis zum KP). In diesem Schreiben/ Bescheid wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahmedauer im Rahmen des mit dem Träger geschlossenen Teilnahmevertrags geregelt wird (i. d. R. 6 Monate). Wird die Teilnahmedauer verlängert, erfolgt die Fortschreibung des KP und ein neues Zuweisungsschreiben bzw. ein neuer Zuweisungsbescheid wird erstellt.

Insbesondere sind von der IFK:

- der Maßnahmeträger und die Einsatzstelle
- die Art der Tätigkeit
- der Arbeitsort
- der zeitliche Umfang einschließlich Lage und Verteilung der Arbeitszeit und
- die Höhe der Mehraufwandsentschädigung

hinreichend im Zuweisungsschreiben/ Zuweisungsbescheid zu bestimmen.

## 2.2. Zuweisungsdauer AGH

Für eine AGH ist grundsätzlich eine Teilnahmedauer von 6 Monaten vorgesehen. Eine Verlängerung ist möglich, sofern eine Integration in Beschäftigung im Anschluss an die AGH nicht realisiert werden kann oder sich für den\*die eLb keine alternativen Fördermöglichkeiten eröffnen. Durch AGH sollen keine dauerhaften „Ersatzbeschäftigungen“ geschaffen werden. Gemäß § 16d Abs. 6 SGB II dürfen eLb innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in eine AGH zugewiesen werden.

**Der Fünfjahreszeitraum beginnt mit Zuweisung in die erste AGH und endet automatisch nach 5 Jahren. Der neue Fünfjahreszeitraum beginnt erst wieder mit Eintritt in eine weitere AGH.**

### Beispiel 1:

Ein\*e eLb mündet am 01.02.2020 erstmalig in eine AGH ein. Der Fünfjahreszeitraum beginnt am 01.02.2020 und endet am 31.01.2025. In diesem Zeitraum darf er\*sie insgesamt maximal 24 Monate an einer AGH teilnehmen. Mit Eintritt in eine weitere/ neue AGH am 01.02.2025 beginnt der neue Fünfjahreszeitraum (01.02.2025 – 31.01.2030), so dass erneut eine Zuweisung für bis zu 24 Monate möglich wäre, sofern alle weiteren persönlichen und vermittlungsstrategischen Voraussetzungen für die Teilnahme vorliegen.

### Beispiel 2:

Ein\*e eLb mündet am 01.02.2020 erstmalig in eine AGH ein. Der Fünfjahreszeitraum beginnt am 01.02.2020 und endet am 31.01.2025. Sofern der\*die eLb nicht unmittelbar wieder in eine weitere AGH zugewiesen wird, sondern eine Zuweisung erst zum 01.06.2025 erfolgt, beginnt der neue Fünfjahreszeitraum am 01.06.2025 und endet am 30.05.2030.

Bei einer Entscheidung über Beendigung oder Verlängerung einer AGH sind grundsätzlich die vorrangigen Alternativen (z. B. marktnähere Instrumente) für den\*die eLb zu prüfen.

Die Entscheidungen über die Zuweisung und Verlängerung der AGH trifft die IFK. Der Fördercheck ist verbindlich anzuwenden. Bei Unklarheiten soll eine Absprache mit der Teamleitung erfolgen.

### Hinweis:

In **Ausnahmefällen** ist eine Zuweisung von **bis zu 36 Monaten** innerhalb des Fünfjahreszeitraums möglich. Hiervon sollen vorrangig Personen Ü55 und eLb mit minderjährigen Kindern profitieren.

Wenn eLb bereits 24 Monate innerhalb des Fünfjahreszeitraums an einer AGH teilgenommen haben und der Träger einen weiteren Verlängerungsantrag stellt, kann diesem nur

- a) nach einer **ausführlichen schriftlichen Begründung** durch die IFK in FMG.job **sowie**
- b) nach **Rücksprache mit der zuständigen Teamleitung**

zugestimmt werden.

Die Verlängerung darf dann für maximal 6 Monate erfolgen. Vor einer weiteren Verlängerung um 6 Monate (= Ausschöpfen der 36 Monate) sind zwingend erneut die Fördervoraussetzungen zu prüfen, die Gründe für die Verlängerung ausführlich in FMG.job darzulegen und die Zustimmung der Teamleitung einzuholen.

### 2.3. Ausübung pflichtgemäßen Ermessens

Die IFK hat im Rahmen von § 39 SGB I pflichtgemäßes Ermessen auszuüben, wenn es darum geht, ob eine AGH als Integrationsstrategie notwendig und zielführend ist. Der Sachverhalt und die Fördervoraussetzungen müssen zutreffend festgestellt und alle wesentlichen tatsächlichen Umstände in die Entscheidung einbezogen werden.

Zur pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens gehört in verfahrensrechtlicher Hinsicht ebenso, dass die Entscheidung begründet wird. Die Begründung muss erkennen lassen, welche Gesichtspunkte das JC bei der Ausübung des Ermessens herangezogen hat.

### 3. Anwendung Fördercheck

Die Zuweisung zur AGH erfolgt unter Anwendung des „Förder-Checks Marktersatz“ ([Arbeitshilfe | 6.04 Tischvorlage Förder-Check](#)) und der Berücksichtigung folgender Hinweise:

Liegen die individuellen Fördervoraussetzungen vor?	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Ist Erwerbsfähigkeit gegeben?</li> <li>— Welche Ziele werden verfolgt? <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Heranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt</li> <li>○ Förderung der sozialen Integration/ Teilhabe</li> <li>○ Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit</li> <li>○ Gewinnung von Erkenntnissen über Eignungs- und Interessenschwerpunkte</li> <li>○ Steigerung der Motivation und Arbeitsbereitschaft</li> <li>○ Minderung gesellschaftlicher Problemlagen und Steigerung sozialer Dienstleistungen</li> <li>○ Beitrag zum Abbau von Arbeitslosigkeit, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit in den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte</li> <li>○ Ermöglichung zumindest vorübergehender Beschäftigung</li> </ul> </li> </ul>
Ist die Maßnahme passgenau?	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Kann ein vermittlungsrelevanter Handlungsbedarf durch den Einsatz dieser Förderung erfolgreich beseitigt/ verringert werden?</li> <li>— Berufserfahrung ermöglichen</li> <li>— Leistungsfähigkeit feststellen</li> <li>— gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren</li> <li>— Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen)</li> <li>— Arbeits- und Sozialverhalten stärken Perspektiven verändern</li> <li>— Lernbereitschaft fördern</li> <li>— individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen</li> </ul>

Ist durch die Maßnahme die Teilhabe an der Arbeitsgesellschaft wahrscheinlicher?	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Aufbau Tagesstruktur möglich</li> <li>— Beschäftigungsfähigkeit herstellbar</li> <li>— Integrationsfortschritte erzielbar</li> <li>— mittel- bis langfristig Hilfebedürftigkeit reduzierbar</li> </ul>
Ist Wirtschaftlichkeit sichergestellt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Können mit der Zuweisung in die ausgewählte Maßnahme die im Profiling und KP festgelegten Ziele am besten erreicht werden?</li> </ul>

#### 4. Nichtantritt AGH

Die Buchung einer AGH erfolgt grundsätzlich nach Rückmeldung des Trägers für die Dauer der vereinbarten Teilnahme lt. Teilnehmervertrag (Buchung 6 Monate).

Kommt die Teilnahme an einer AGH nicht zustande, handelt es sich um einen Nichtantritt.

Wird eine AGH von dem\*der eLb nicht angetreten, so ist eine **Ein-Tages-Buchung** für die AGH zu buchen. Der Maßnahmestatus wird auf **Nichtantritt** und das Maßnahmeergebnis auf einen passenden Abbruchgrund gesetzt.

Sollte eine erforderliche Buchung gänzlich fehlen, ist diese durch die zuständige IFK nach Information durch JBC.31 unmittelbar nachzuholen, da sonst eine Gesamtabrechnung der Kosten mit dem Träger nicht erfolgen kann.

Weitere Informationen zur Buchung einer AGH sind der [Arbeitshilfe | 4.01 Maßnahmen - Standardbuchungen](#) in d.3 zu entnehmen.

#### 5. Umgang mit Fehlzeiten

Die Zielerreichung bei AGH setzt eine möglichst lückenlose Teilnahme an der Maßnahme voraus. Fehlzeiten gefährden das Maßnahmeziel und führen daher zum Maßnahmeabbruch, nämlich in der Regel nach 14 Tagen AU-Zeiten bzw. nach 3 Tagen unentschuldigtem Fehlen.

Ausnahmeentscheidungen sind möglich, wenn die IFK davon ausgeht, dass trotz der Fehlzeiten das Maßnahmeziel erreicht werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass die Meldungen vom Träger zu Fehlzeiten bei AGH regelmäßig bei der Integrationsfachkraft und/ oder JBC.31 eingehen. Die Entscheidung zur Fortführung der Maßnahme oder zum Abbruch trifft vom Grundsatz her die IFK. Für eine korrekte Abrechnung der Maßnahme und die Berechnung der Teilnehmertage ist für die Maßnahmeverwaltung eine umgehende Rückmeldung zum weiteren Verfahren im Einzelfall unabdingbar. Sofern bei JBC.31 keine Informationen zur Entscheidung vorliegen, wird folgendermaßen verfahren:

JBC.31 kontaktiert per E-Mail den\*die Ansprechpartner\*in in der GST (CC Teamleitung) mit der Bitte um **umgehende** Abbruch- oder Fortführungsentscheidung. Sofern keine Antwort erfolgt, erinnert JBC.31 per E-Mail nach Ablauf von 3 Tagen.

Geht auch dann keine Information zur Abbruchentscheidung ein, wird die Teamleitung durch JBC.31 gebeten, eine **sofortige** Entscheidung zu treffen (am selben Tag).

Sofern das Verfahren erfolglos verläuft, erfolgt der Abbruch der Maßnahme endgültig durch die Teamleitung von JBC.31.

#### 6. Rückmeldebogen Maßnahmeträger

Der Maßnahmeträger darf die zugewiesenen Teilnehmer\*innen nur entsprechend dem Bewilligungsbescheid beschäftigen.

Die Maßnahmeteilnehmer\*innen sind während der Maßnahme in die Betreuungs-/ Vermittlungsaktivitäten des JC weiter einzubinden.



Kompetenzprofil.do  
cx

#### Verlängerung der Zuweisungsdauer nach 6 Monaten Teilnahme

Für eine Verlängerung der Zuweisung ist durch den Träger im Vorfeld, **spätestens zwei Wochen vor** dem Zuweisungsende, eine schriftliche Zwischenbeurteilung einschl. einer Begründung, warum die Verlängerung der Zuweisung erforderlich ist, an die Integrationsfachkraft per E-Mail zu senden. **Ohne Zwischenbeurteilung ist eine Verlängerung ausgeschlossen.**

#### Zuweisungsende erreicht

Zum Ende der Zuweisungsdauer, **spätestens zwei Wochen nach Zuweisungsende**, ist durch den Träger für die Teilnehmenden ein aussagefähiges Kompetenzprofil (Teilnehmendenbeurteilung) einschließlich einer Handlungsempfehlung für die Integrationskraft zur Ergänzung des Kundenprofils gemeinsam mit dem\*r Teilnehmenden zu erstellen. Der\*Die Teilnehmende muss dies unterschreiben. Hierfür ist der zur Verfügung gestellte Vordruck zwingend zu verwenden.

Es ist durch den Träger eine Teilnahmebescheinigung für den\*die Teilnehmende\*n inkl. einer Tätigkeitsbeschreibung zu erstellen und auszuhändigen.

Sofern von dem Träger keine oder nur unzureichende Teilnehmendenbeurteilung eingehen, ist im Sinne der Qualitätssicherung JBC.31 umgehend zu informieren.

Dr. Kletzander/ Vorstand

Juli 2025